

**III. (Restitutionspflicht dessen, der eine gestohlene Sache bona fide gekauft hat.)** A kauft bona fide um 200 fl. ein gestohlenes Pferd, welches er bald um denselben Preis dem B verkauft; nach kurzer Zeit erscheint beim B der Eigentümer und fordert sein Pferd. B muß ihm das Pferd zurückgeben nach dem Grundsatz: res clamat ad dominum, und nach dem österr. allg. bürgerl. Gesetzbuche, welches im § 366 sagt: „Mit dem Rechte des Eigentümers, jedem Anderen von dem Besitze seiner Sache auszuschließen, ist auch das Recht verbunden, seine ihm vorenthaltene Sache von jedem Inhaber durch die Eigentumsklage gerichtlich zu fordern.“

Damit jedoch B keinen Schaden habe, verlangt er vom A den Kaufpreis zurück. Es entsteht die Frage: Ist A verpflichtet, dem B 200 fl. zurückzugeben? Wir antworten:

1) A ist verpflichtet dem B den Kaufpreis zurückzugeben, wenn B durch einen richterlichen Ausspruch zur Zurückstellung des Pferdes an den Eigentümer verurtheilt worden ist, oder wenn er das Pferd dem Eigentümer freiwillig zurückgestellt hat; denn A hat sich beim Kaufvertrage stillschweigend verpflichtet, den Käufer B schadlos zu halten. Aehnlich entscheidet den Fall der hl. Alphonsus, indem er schreibt (Th. m. VI. 601): „Si igitur ab emptore dominus rem evineat, omnino sequenda est sententia Busembai, nempe, teneri venditorem pretium emptori restituere.“

2) A ist hingegen zur Restitution nicht verpflichtet, wenn B weder vom Richter zur Zurückstellung des Pferdes verurtheilt wurde, noch dasselbe freiwillig dem Eigentümer zurückgestellt hat. A ist nicht verpflichtet, dem Eigentümer zu restituiren, da er dessen Eigentum nicht inne hat; dem B ist er auch nicht ersatzpflichtig, weil er keinen Schaden erlitten hat, da er die gekaufte Sache inne hat. Daher schreibt der hl. Alphonsus (l. c.): „Si vero res non evineatur, nulli tenetur vendor restitucionem facere“. In dem sub 2) behandelten Fall wäre A nur dann ersatzpflichtig, wenn er sich auf Kosten des Eigentümers bereichert hätte, was hier nicht stattfand, da er das Pferd nur kurze Zeit inne hatte.

Olmüß.

Professor Dr. Franz Janis.

**IV. (Eine Ehe zweimal convalidirt.)** Arkadius beichtet eine Sünde, welche die Ungültigkeit der später geschlossenen Ehe nach sich zieht. Der Beichtvater zugleich Pfarrer ergreift das sicherste und bequemste Mittel, da das impedimentum dirimens beider Theilen unbekannt ist, die sanatio in radice. (Müller III, § 228, 3.) Wirklich erhält der Pfarrer die nötige Vollmacht und applicirt die vorgeschriebene Formel bei der nächsten Beicht ignaro poenitente. Nach langen Jahren bei einer vor einem fremden Priester angestellten Beicht zeigt es sich, daß alle Beichten des

Arkadius von Jugend auf ungültig waren, es kommt natürlich auch die oberwähnte Sünde zur Besprechung, der neue Beichtvater sieht sich veranlaßt, eine neue Convalidation der Ehe anzusuchen. Es fragt sich nun, was hätte geschehen sollen seitens der beiden Beichtväter, um der doppelten Convalidation vorzubeugen. Die Ungültigkeit der Beicht hat keinen Einfluß auf die früher geschehene sanatio in radice; es möge also ein correctes Verfahren den beiden Beichtvätern vorgeschrieben werden.

Antwort: Es kann nicht geleugnet werden, daß der Beichtvater die dispensatio in radice nachsuchen könnte, wenn, wie aus dem etwas allzu kurz dargelegten Fall hervorzugehen scheint, das Hinderniß ein positiv-kirchenrechtliches war. Denn die Gatten schienen ja auch nach Außen als solche zu gelten, ihr Eheconsens schien ununterbrochen fortzubestehen und ein sehr triftiger Grund, dieses radicale Mittel zu ergreifen, dürfte auch vorhanden gewesen sein, wahrscheinlich ein Hinderniß, dessen Vorhandensein besser verschwiegen worden. Unter solchen Umständen kann nämlich die sanatio in radice nachgesucht werden. Daß der Beichtvater sodann die erhaltene Sanirung applicirte, ohne dem Betreffenden davon etwas zu sagen, kann auch in Ordnung gewesen sein, weil, wie Rutschker schreibt, nullo modo requiritur cognitio dispensationis, quod confirmatur ex praxi Ecclesiae, ganz besonders dann, wenn aus der Mittheilung derselben schlimme Folgen zu befürchten gewesen wären.

Indes muß doch bemerkt werden, daß die sanatio in radice nicht das zunächst anzuwendende Mittel zur Sanirung einer ungültig geschlossenen Ehe ist, sondern ein mehr außergewöhnliches. Das gewöhnliche ist die Dispens. Der Beichtvater mußte daher zuerst alle Umstände prüfen und sehen, ob und wie die Dispens zu erlangen und wie sie zu appliciren sei, wenn sie wirklich erlangt worden. Für den letzteren Fall stellt Rutschker folgendes Verfahren auf:<sup>1)</sup>

„Est das obwaldende geheime Hinderniß beiden Gatten unbekannt, tunc, so will Scavini, omnino monendi sunt conjuges, . . . si eorum ignorantia sit culpabilis. Si vero eorum ignorantia sit inculpabilis et in bona fide conjuges versentur, erunt pariter monendi; ubi sit certa spes, fore ut matrimonium convalidetur (aliquando praestare potest, ut prius petatur dispensatio et postea moneantur conjuges, qui etsi velint de novo contrahere, non tamen ita facile abstinebunt ab usu conjugii, exspectando dispensationem.) Quamquam dispensatio in radice iis conjugibus nullitatem nescientibus poterit applicari, quin prius moneantur.

<sup>1)</sup> Cherecht, V. Band, S. 338.

Ist dagegen wirklich vorauszusehen, „daß die Gatten oder Eines von ihnen die Entdeckung des Hindernisses missbrauchen würden, um die Auflösung der Verbindung zu erlangen, (Anweisung für geistliche Ehegerichte § 139) so handelt der Beichtvater correct, wenn er die Dispens applicirt, ohne ihnen davon Mittheilung zu machen.

Linz.

Prof. Dr. Hiptmair.

**V. (Ueber den Salzburger'schen Eheconsens.)** Anfangs Mai d. J. brachten die öffentlichen Blätter die Nachricht, der k. k. Verwaltungs-Gerichtshof in Wien habe sich in der Begründung eines Urtheils, betreffend die Beschwerde eines im Kronlande Salzburg heimatsberechtigten Eheverbers wegen Verweigerung des politischen Eheconsenses, dahin ausgesprochen, daß der politische Eheconsens im Lande Salzburg überhaupt gar nicht zu Recht bestehet.

Die „österreichische Gerichtszeitung,“ zu haben in der Manz'schen Buchhandlung, Wien, I., Kohlmarkt, berichtet über diesen Fall unter Nr. 1729 wörtlich Folgendes:

Es gibt keine specielle gesetzliche Vorschrift für das Herzogthum Salzburg, auf welche die Notwendigkeit der Eheconsense gestützt werden könnte.

Erkenntniß vom 12. April 1883, Z. 841.

Der k. k. B. G. Hof hat über die Beschwerde des Stefan Grömer ca Entscheidung der Salzburger k. k. Landesregierung vom 12. October 1882, Z. 13.020, wegen Verweigerung des politischen Eheconsenses nach durchgeföhrter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Advocate Dr. Robert Patta sowie des k. k. Ministerial-Rathes Ritter von Spaun zu Recht erkannt:

„Die angefochtene Entscheidung wird nach §. 7 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. Bl. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.“

#### Entscheidungssgründe.

Mit der Landesregierungs-Entscheidung vom 7. October 1882, mit welcher, weil sie die Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft bestätigte, gemäß Wien. Verordnung vom 27. October 1859, R. G. Bl. Nr. 196, der administrative Instanzenzug erschöpft ist, wurde dem Beschwerdeföhrer der politische Consens zur Ehe mit Franziska Moser verweigert, da sowohl er als seine Braut den gepflegten Erhebungen zufolge sich „dermalen keines entsprechenden sittlichen Verhaltens erfreuen.“

Beschwerdeföhrer sieht einerseits das Verfahren an, weil nicht dem Min. Erlasse vom 17. Februar 1850, Z. 25.658, gemäß ihm und seiner Braut die erhobenen Anschuldigungen rechtzeitig zur Rechtfertigung vorgehalten würden, andererseits bestreitet er aber auch die Gezähmtheit obiger Entscheidung in meritaler Richtung, weil, während das sittliche Verhalten der Brautleute durch die competenten pfarramtlichen Sittenzeugnisse, sowie durch die gerichtliche Großjährigkeits-Erläuterung, die Erwerbsfähigkeit und Arbeitsamkeit aber durch ärztliche und Dienstzeugnisse bestätigt sind und das den Brautleuten vorgeworfene Concupiscentia-Verhältniß eben durch die Ehe in ein gesetzliches Verhältniß verwandelt